

# Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



## **Stellungnahme 8/2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses der irischen Aufsichtsbehörde über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des für die Verarbeitung Verantwortlichen der Reinsurance Group of America**

**Angenommen am 14. April 2020**

## Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS .....	4
2	BEURTEILUNG .....	5
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN .....	5
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	6

## Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,

gestützt auf die Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden der „EDSA“) besteht darin, die kohärente Anwendung der DSGVO im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum sicherzustellen. Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, dass der EDSA eine Stellungnahme abgibt, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, verbindliche interne Vorschriften im Sinne von Artikel 47 DSGVO anzunehmen.

(2) Der EDSA begrüßt und würdigt die Bemühungen der Unternehmen, die DSGVO-Standards in einem globalen Umfeld aufrechtzuerhalten. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Richtlinie 95/46/EG bekräftigt der EDSA die wichtige Rolle verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für internationale Datenübermittlungen sowie seine Verpflichtung, die Unternehmen bei der Einführung ihrer internen Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Diese Stellungnahme wird diesem Ziel gerecht und berücksichtigt, dass durch die DSGVO das Schutzniveau gestärkt wurde, was sich in den Anforderungen von Artikel 47 DSGVO widerspiegelt, und darüber hinaus dem EDSA die Aufgabe übertragen wurde, eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf der zuständigen (federführenden) Aufsichtsbehörde zur Billigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften abzugeben. Ziel dieser Aufgabe des EDSA ist es, die einheitliche Anwendung der DSGVO, unter anderem durch die Aufsichtsbehörden, Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, sicherzustellen.

(3) In Artikel 46 Absatz 1 DSGVO heißt es: „Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.“ Eine Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, kann solche Garantien durch die Anwendung rechtlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften erbringen, die den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen und eine Reihe von Anforderungen erfüllen (Artikel 46 DSGVO). Die in der DSGVO aufgeführten speziellen Anforderungen sind Mindestanforderungen, die von den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu erfüllen sind (Artikel 47 Absatz 2 DSGVO). Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß dem in Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO

festgelegten Kohärenzverfahren genehmigt werden, vorausgesetzt, die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erfüllen die in Artikel 47 DSGVO festgelegten Bedingungen sowie die Anforderungen, die in den einschlägigen, vom EDSA gebilligten Arbeitspapieren der Artikel-29-Datenschutzgruppe<sup>1</sup> festgelegt sind.

(4) In dem vom EDSA gebilligten Arbeitspapier WP256 rev.01 der Artikel-29-Datenschutz-Gruppe<sup>2</sup> sind die für verbindliche interne Datenschutzvorschriften erforderlichen Bestandteile für Verantwortliche festgelegt, darunter ggf. die unternehmensinterne Vereinbarung und das Antragsformular. Das vom EDSA gebilligte Arbeitspapier WP264 der Artikel-29-Datenschutzgruppe enthält Empfehlungen für die Antragsteller dazu, wie sie die Anforderungen gemäß Artikel 47 DSGVO und dem Arbeitspapier WP256 rev.01 erfüllen können. Darüber hinaus werden die Antragsteller im Arbeitspapier WP264 darüber informiert, dass sämtliche eingereichten Unterlagen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Aufsichtsbehörden dem Recht auf Zugang zu Dokumenten unterliegen. Der EDSA unterliegt gemäß Artikel 76 Absatz 2 DSGVO der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

(5) Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47 Absätze 1 und 2 ist jeder Antrag einzeln zu behandeln und hat keine Auswirkung auf die Bewertung anderer verbindlicher interner Vorschriften. Der EDSA weist darauf hin, dass verbindliche interne Datenschutzvorschriften individuell angepasst werden sollten, um die Struktur der Unternehmensgruppe, für die sie gelten, die von ihr vorzunehmende Verarbeitung und die vorhandenen Strategien und Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen.<sup>3</sup>

(6) Die Stellungnahme des EDSA wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen nach dem Beschluss des Vorsitzes über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit durch Beschluss des Vorsitzes des EDSA um weitere sechs Wochen verlängert werden –

## **HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:**

### **1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS**

1. Im Einklang mit dem im Arbeitspapier WP263 rev.01 festgelegten Kooperationsverfahren hat die irische Datenschutzbehörde (im Folgenden „irische Aufsichtsbehörde“) als für die verbindlichen

---

<sup>1</sup> Nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

<sup>2</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitspapier mit einer Übersicht der Bestandteile und Grundsätze in verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, zuletzt geändert und angenommen am 6. Februar 2018, WP256 rev.01.

<sup>3</sup> Diese Ansicht wurde auch von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrem am 24. Juni 2008 angenommenen Arbeitspapier WP154 vertreten, in dem ein Rahmen für die Struktur verbindlicher interner Datenschutzvorschriften festgelegt wurde.

internen Datenschutzvorschriften federführende Aufsichtsbehörde den Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Reinsurance Group of America geprüft.

2. Die irische Aufsichtsbehörde hat ihren Beschlussentwurf in Bezug auf die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Reinsurance Group of America vorgelegt und den EDSA gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO am 18.2.2020 um eine Stellungnahme ersucht. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 26.3.2020.

## 2 BEURTEILUNG

3. Der EDSA stellt fest, dass die Reinsurance Group of America nur eine gruppeninterne Vereinbarung (Intra Group Agreement, „IGA“) vorgelegt hat, die sowohl für die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen als auch für die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Auftragsverarbeiters gilt. Da die Reinsurance Group of America zwei unterschiedliche Sätze von verbindlichen internen Datenschutzvorschriften und Anlagen vorgelegt hat und die gruppeninterne Vereinbarung bei den einschlägigen Vorschriften eindeutig differenziert, ist der EDSA der Auffassung, dass hierzu keine weiteren Dokumente vorgelegt werden müssen.
4. Der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Reinsurance Group of America gilt für die durch die Gruppe oder einer ihrer Tochtergesellschaften – entweder als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter zugunsten eines anderen Gruppenmitglieds – durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des EWR sowie deren Übermittlung in ein Land außerhalb des EWR.
5. Zu den betroffenen Personen gehören aktuelle und ehemalige Mitarbeiter, von einem Gruppenmitglied zeitweilig beschäftigte Mitglieder der Belegschaft, Stellenbewerber, einzelne Berater und unabhängige Auftragnehmer, Vertreter von Kunden und anderen Geschäftspartnern, Einzelpersonen, die Vertragspartner oder Begünstigte von Einzel- oder Gruppenerstversicherungs- und Rentenversicherungspolice sind, einzelne Auftragnehmer und Kundenbetreuer und Mitarbeiter von Dritten, die Dienstleistungen für die Gruppe erbringen, sowie Dritte, mit denen die Gruppe zu berechtigten geschäftsbezogenen Zwecken zusammenarbeitet.
6. Der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Reinsurance Group of America wurde im Einklang mit den vom EDSA festgelegten Verfahren eingehend geprüft. In Übereinstimmung mit dem Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde, der dem EDSA zur Stellungnahme übermittelt worden war, gelangten die im EDSA vertretenen Aufsichtsbehörden zu dem Schluss, dass der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Reinsurance Group of America sämtliche gemäß Artikel 47 DSGVO und dem WP256 rev.01 erforderlichen Bestandteile enthält. Der EDSA hat daher keine Bedenken, die es zu berücksichtigen gilt.

## 3 SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN

7. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und der Verpflichtungen, die die Mitglieder der Gruppe mit der Unterzeichnung der gruppeninternen Vereinbarung über verbindliche interne Datenschutzvorschriften der Reinsurance Group of America eingehen werden, ist der EDSA der Auffassung, dass der Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde so angenommen werden kann, da diese Vorschriften angemessene Garantien enthalten, die sicherstellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird, wenn

personenbezogene Daten an Mitglieder der Gruppe, die ihren Sitz in Drittländern haben, übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Zudem verweist der EDSA auf die Bestimmungen in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO und im Arbeitspapier WP256 rev.01, welche die Bedingungen festlegen, unter denen der Antragsteller die verbindlichen internen Datenvorschriften ändern oder aktualisieren kann, einschließlich der Aktualisierung der Liste der Gruppenmitglieder, auf welche die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften Anwendung finden.

#### 4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

8. Diese Stellungnahme richtet sich an die irische Aufsichtsbehörde und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
9. Gemäß Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO übermittelt die irische Aufsichtsbehörde dem Vorsitz ihre Antwort auf diese Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme.
10. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO teilt die irische Aufsichtsbehörde dem EDSA den endgültigen Beschluss über die Aufnahme in das Register der Beschlüsse mit, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitz

(Andrea Jelinek)